

GEMEINDEMITTEILUNG



RÜMIKON



Zustellung: 25. Januar 2021

Gemeinderat / Gemeindeganzlei
5464 Rümikon

056 265 00 30
ruemikon@verwaltung2000.ch

Amtliche Publikation

Mitwirkung Erschliessungsplan «Bahnhofareal»

Die Entwürfe mit Erläuterungen liegen vom 26. Januar bis 24. Februar 2021 im Gemeindebüro am Standort Rekingen auf und können während der ordentlichen Bürozeit eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auch auf www.rumikon.ch aufgeschaltet.

Hinweise und Vorschläge zu den Entwürfen können im Mitwirkungsverfahren (§ 3 Baugesetz) von jeder interessierten Person innert der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden und sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen (§ 3 BauG).

Rümikon, 25. Januar 2021, Gemeinderat

Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund – ab 1. Februar 2021

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 genehmigte das Parkierungsreglement. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist ist dieser Beschluss in Rechtskraft erwachsen.

Wer ist von diesem Reglement betroffen?

Wer regelmässig auf den von der Gemeinde bezeichneten öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen parkiert.

Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens viermaliges Abstellen innert 30 Tagen während den Nachtstunden zwischen 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Dafür ist eine gemeinderätliche Bewilligung notwendig und eine Gebühr zu entrichten.

Erlaubt ist das Parkieren von Motorfahrzeugen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht. Das Abstellen von Fahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht und von Anhängern ist auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen nicht gestattet.

Parkkarte

Die Bewilligung zum Dauerparkieren wird mittels Herausgabe einer Parkkarte erteilt. Die Parkkarte ist von den betroffenen Fahrzeughaltern beim Gemeindebüro in Rekingen zu beziehen.

Gebühren

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt CHF 110.00 (exkl. MwSt.) monatlich.

Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von sechs Monaten in Rechnung gestellt.

Parkplätze

Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Einwohnergemeinde Rümikon erlässt gestützt auf §§ 55 - 58 und 103 des kantonalen Baugesetzes (BauG vom 19. Januar 1993), sowie § 25 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV vom 23. Februar 1994), das nachstehende Reglement:

§ 2 Grundsatz

¹ Es ist nur mit gemeinderätlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht regelmässig auf den von der Gemeinde bezeichneten öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen.

Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens viermaliges Abstellen innert 30 Tagen während den Nachtstunden zwischen 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

² Das Abstellen von Fahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht und von Anhängern ist auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen nicht gestattet.

³ Die Bewilligung für das **nächtliche** Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im einschlägigen Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.

§ 3 Fahrzeughalter

Als Fahrzeughalter im Sinne dieses Reglements gilt der Halter oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.

§ 4 Geltungsbereich

¹ In den in diesem Reglement aufgeführten Gemeinden sind alle Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, grundsätzlich gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen um eine Bewilligung nachzusuchen.

² Die Bewilligung für das **nächtliche** Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

³ Beim regelmässigen Parkieren von Personenwagen, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen, kann der Motorfahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

§ 5 Gebühren

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt monatlich:

- für Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht CHF 110.00 (exkl. MwSt.)

² Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von sechs Monaten erhoben.

³ Wird ein Motorfahrzeug während mindestens 3 Monaten nachweisbar nicht auf öffentlichem Grund parkiert, wird die Gebühr anteilmässig zurückerstattet.

§ 6 Parkkarte

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte oder Vignette abgegeben. Sie muss **gut sichtbar** hinter der Frontscheibe links unten angebracht werden. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Motorfahrzeug (Kontrollschild) ausgestellt.

§ 7 Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen und Strassen

¹ Der Gemeinderat kann die kostenpflichtige Bewirtschaftung für das Parkieren am Tag auf öffentlichen Parkierungsanlagen zusätzlich zu diesem Reglement beschliessen.

² Bewirtschaftete Parkierungsanlagen sind Parkplatzanlagen oder Parkhäuser für die mittels Parkuhr eine Gebühr zu entrichten ist. Sie können im Eigentum der Gemeinde oder Dritter sein.

§ 8 Vollzug

¹ Die Regionalpolizei Zurzibiet oder Privatpersonen unter der Aufsicht der Regionalpolizei werden mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

² Die Administration und Finanzierung der Aufwendungen der Regionalpolizei Zurzibiet werden mittels einer separaten Vereinbarung mit den einzelnen Gemeinden geregelt.

³ Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung der entsprechenden Gemeinde.

⁴ Vorschriftswidrig abgestellte Motorfahrzeuge können von der Polizei, auf Kosten und Gefahr des Halters, entfernt werden.

⁵ An den auf öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen dürfen keine Arbeiten (Reparaturen, Radwechsel, Fahrzeugunterhalt, Modifikationen etc.) vorgenommen werden.

⁶ Die parkierten Fahrzeuge müssen eingelöst und mit einem gültigen Kontrollschild versehen sein.

§9 Ausnahmen

¹ Die Gemeinden können Ausnahmbewilligungen erteilen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Sanität, Spitex, Gemeindefahrzeuge, usw.)

§ 10 Zuwiderhandlung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 38 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde in der die Übertretung begangen worden ist mit Bussen bis zu Fr. 2'000.- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Februar 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige „Reglement über die Parkierung und Parkplätze der Gemeinde Rümikon“ vom 29. November 2013.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Rümikon beschlossen am 27. November 2020.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
sig. Urs Habegger

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. Marianne Horner